

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2522**

Alle Abg



**komba
gewerkschaft**

nordrhein-
westfalen

Norbertstraße 3
D-50670 Köln
Postfach 10 10 54
50450 Köln

Telefon 02 21. 91 28 52-0
Telefax 02 21. 91 28 52-5
info@komba-nrw.de
www.komba-nrw.de

komba nrw Norbertstraße 3 D-50670 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Martin Börschel MdL
Vorsitzender
des Haushalts- und Finanzausschusses
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Vorstand

Durchwahl:
02 21 / 91 28 52 - 25

Köln, den 22.04.2020

Verbändeanhörung zur Gesetzesvorlage über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)

Ihr Schreiben vom 31.03.2020, Eingang 03.04.2020, Drucksache 17/8796

Sehr geehrter Herr Börschel,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der komba gewerkschaft bedanken wir uns für die Möglichkeit einer
Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung
öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein- Westfalen.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs stellen wir leider fest, dass die in
unserem Schreiben vom 08.10.2019 geäußerten Kritikpunkte im jetzigen
Entwurf keine Berücksichtigung gefunden haben.

Für die komba gewerkschaft nrw ist weiterhin nicht begründet und erkennbar,
warum die NRW Spielbanken privatisiert werden sollen.

Fachgewerkschaft im
dbb beamtenbund
und **tarifunion**

BBBank eG
IBAN DE47660908000009000119
BIC GENODE61BBB

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE16370501980015502958
BIC COLSDE33

Wir sehen in der Privatisierung der Spielbanken große Gefahren, dass z. B. das gesetzliche Ziel der ordnungspolitischen Aufgabe, die Entstehung von Glücksspielsucht zu verhindern und Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen, vom zukünftigen Konzessionsinhaber unterlaufen werden kann.

Im Gesetzesentwurf vermissen wir Regelungen bzw. Instrumente, die die berechtigten Interessen der derzeitigen und zukünftigen Beschäftigten der Spielbanken berücksichtigen bzw. schützen. Es gibt trotz politischer Erklärungen des Finanzministeriums keine Regelungen zur Standortsicherung der jetzigen Spielstätten noch Garantieerklärungen gegenüber den betroffenen Beschäftigten. Wir würden an dieser Stelle einen deutlichen Hinweis begrüßen, dass der Gesetzgeber es für notwendig erachtet und vom zukünftigen Konzessionsträger erwartet, vorhandene und neue Spielstandorte auf Basis der bestehenden tarifvertraglichen Grundlagen (weiter) zu betreiben.

Hierdurch würde unseres Erachtens ein wirksames Instrument greifen, einen möglichen Unterbietungswettbewerb der Spielstandorte hinsichtlich der Löhne auf dem Rücken der Beschäftigten zu verhindern und gleichzeitig auch den Spielerschutz stärken. Denn kontinuierlicher Spielerschutz und Spielsuchtprävention lassen sich am besten mit geeignetem Personal sicherstellen, deren Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen tarifvertraglich abgesichert sind und nicht auf Mindestlöhne aufbauen.

Neben den grundsätzlichen Ausführungen möchten wir noch auf einzelne Regelungen im Entwurf eingehen:

Zu § 2

Nach wie vor ist im Entwurf die Verpflichtung für den zukünftigen Konzessionsinhaber verankert, mindestens vier Spielstätten zu betreiben, eine Ausweitung auf bis zu 6 Spielstätten ist erlaubt. Wir begrüßen grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Ausweitung der Spielstätten auf bis zu sechs Standorten, wenn alle auf Basis der jetzigen Tarifverträge betrieben werden und im Gesetz sichergestellt wird, dass es keine weiteren Unterkonzessionen geben darf. Zudem halten wir es für notwendig, dass im Gesetz selbst die Definitionen für das Klassische Spiel bzw. Automatenbetrieb genannt sind und eine Aussage darüber getroffen wird, in welchem Umfang die unterschiedlichen Spielarten zueinander stehen sollen.

Zu § 4 Absatz 4

Absatz 4 eröffnet direkte Möglichkeiten für den zukünftigen Konzessionsinhaber sich die Beteiligung Dritter zu Nutze zu machen und das, ohne direkte Einflussnahme des Parlamentes. Hierin sehen wir insbesondere die Gefahr, dass Westspiel in kurzer Zeit in Einzelunternehmen aufgespalten werden kann und diese Unternehmen dafür genutzt werden, wichtige Rahmenbedingungen der Beschäftigten, nämlich die bestehenden Entgelt- bzw. Manteltarifverträge auszuhebeln bzw. zu unterlaufen. Die Möglichkeit weiterer Aufspaltungen bedeuten im Übrigen auch neue Risiken für das Land NRW, wenn bestehende Haftungsverbände zukünftig obsolet werden.

Zu § 4 Absatz 7 Ziffer 12

Die Bestellung geeigneter Personen in verantwortlicher Position als Beauftragte für die Suchtprävention und -bekämpfung und für den Jugend- und Spielerschutz begrüßen wir sehr. Hier regen wir an, dass sich die Rechtsstellung der Personen in Ausübung ihrer genannten Aufgaben gegenüber anderen Beschäftigten beim jeweiligen Arbeitgeber abheben muss, um , wenn notwendig, gesetzlich geschützt weisungsungebundene Maßnahmen ergreifen und durchsetzen zu können.

Zu § 5

Grundsätzlich halten wir es für erforderlich und richtig, dass der zukünftige Konzessionsinhaber für jede (neue) Spielstätte eine Betriebserlaubnis benötigt, sie sollte jedoch auch der Kontrolle eines parlamentarischen Gremiums unterliegen.

Zu § 6

Die Erfüllung des öffentlichen Kanalisierungsauftrages wird durch den Betrieb von vier Spielbankorten gesetzlich festgelegt. Mit dieser Vorschrift wird in keiner Weise eine von uns geforderte, ggf. angemessene zeitliche Absicherung der derzeitigen Spielstandorte Rechnung getragen. Dem zukünftigen Konzessionsinhaber wird jetzt die Möglichkeit eröffnet, ohne entscheidende Einflussnahme des Gesetzgebers Spielstandorte nach eigenem Ermessen zu schließen bzw. neu zu eröffnen, wenn sichergestellt ist, dass an vier Standorten der Spielbetrieb sichergestellt ist.

Unter Umständen besteht die Gefahr, dass der zukünftige Konzessionsinhaber beim Betrieb von fünf oder sechs Spielstandorten die Kommunen bzw. das Land NRW gegeneinander auszuspielt.

Zu § 7

Dem Konzessionsinhaber wird die Möglichkeit eröffnet, unter gewissen Voraussetzungen eine Konzession zu übertragen. Wir halten hier die Kontrolle durch ein parlamentarisches Gremium für angezeigt.

Zu § 8

Wir fordern, dass dem ordnungspolitischen Beirat zwei Beschäftigtenvertreter/innen angehören sollen.

Sofern Rückfragen zu einzelnen Positionen bestehen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hemsing
Landesvorsitzender